



Rat der
Europäischen Union

146212/EU XXV. GP
Eingelangt am 07/06/17

Brüssel, den 6. Juni 2017
(OR. fr)

7977/95
DCL 1

AVIATION 10

FREIGABE

des Dokuments	7977/95 RESTREINT
vom	14. Juni 1995
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beziehungen zu den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

7977/95

RESTREINT

AVIATION 10

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter

an den Rat

Nr. Vordokument: 7647/95 AVIATION 8

Nr. Kommissionsvorschlag: 6940/95 AVIATION 5 [SEK(95) 646 endg.]

Betr.: Beziehungen zu den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs

1. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hatte auf seiner Tagung vom 12. Juni 1995 einen Gedankenaustausch über erste vom Vorsitz vorgeschlagene Überlegungen, die in die Schlußfolgerungen des Rates aufgenommen werden könnten.

Zur Eröffnung der Aussprache rief der Präsident folgendes noch einmal in Erinnerung:

- Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 13./14. März 1995 die Gruppe "Luftfahrt" beauftragt zu prüfen, ob die zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen im Bereich des Luftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika erforderlichen Einzelheiten festgelegt werden sollten.
- Die Gruppe "Luftfahrt" hat im Laufe ihrer Beratungen insbesondere eine von der Kommission vorgelegte Empfehlung betreffend Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten sowie einen Vorschlag des Vorsitzes zur Ausarbeitung eines Grundstocks gemeinsamer Grundsätze geprüft.

- Bei den Beratungen der Gruppe, deren Ergebnisse in Dokument 7647/95 AVIATION 8 wiedergegeben sind, hat sich gezeigt, wie komplex dieses Dossier ist; dies hängt mit der Bedeutung dieses Marktes für die gemeinschaftlichen Luftverkehrsunternehmen zusammen und ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit, die Bedingungen für einen gerechten und ausgewogenen Zugang der gemeinschaftlichen und amerikanischen Luftverkehrsunternehmen zum transatlantischen Luftverkehrsmarkt genauer zu untersuchen, aus der Tatsache, daß die bilateralen Beziehungen durch Gegensätzlichkeiten gekennzeichnet sind, und aus der Notwendigkeit, die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in diesem Bereich genauer festzulegen.

- Was den Mandatsentwurf der Kommission für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten anbelangt, so wies eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten darauf hin, daß zunächst einmal ermittelt werden müsse, worin der Nutzeffekt globaler Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene, von dem sie bislang noch nicht überzeugt seien, bestehen würde. Insbesondere sei es angezeigt, die den Gemeinschaftsinteressen entsprechenden vorrangigen Forderungen genauer festzulegen und zu einer möglichst genauen Einschätzung der Reaktionen der amerikanischen Seite zu gelangen, um besser abwägen zu können, was bei diesen Verhandlungen wirklich auf dem Spiel stehe.

- Was den Vorschlag des Vorsitzes zur Ausarbeitung eines Grundstocks gemeinsamer Grundsätze anbelangt, so konnte die Gruppe "Luftfahrt" lediglich eine erste Prüfung der verschiedenen Bereiche vornehmen, die diesen Grundstock bilden könnten. Sie versuchte herauszufinden, bei welchen dieser Bereiche es zu einem Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht oder zu Interessenskonflikten zwischen Mitgliedstaaten kommen könnte und welche Bereiche für sämtliche Mitgliedstaaten gegebenenfalls von gemeinsamem Interesse sind. Die Gruppe stimmte dem vorgeschlagenen Ansatz insofern grundsätzlich zu, als er auf die Wahrung der Gemeinschaftsinteressen abzielt. Sie hielt es jedoch für erforderlich, daß die angesprochenen Bereiche noch sehr viel eingehender geprüft werden.

-Die Gruppe merkte außerdem an, daß die im Rahmen des Grundstocks gemeinsamer Prinzipien genannten Bereiche auch in dem von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsmandat vorgesehen sind und stellte eine Konvergenz der Fragenkomplexe fest, die in beiden Fällen eingehend geprüft werden müßten.

Der Präsident macht außerdem geltend, daß die Konsequenzen des Gutachtens 1/94, das der Gerichtshof kürzlich abgegeben hat, insbesondere was die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft und die geteilte Zuständigkeit anbelangt, eingehend zu prüfen seien.

Schließlich wies er darauf hin, daß der Vorsitz angesichts der Bedeutung dieses Dossiers für die Gemeinschaft und der Notwendigkeit, die nunmehr identifizierten Schwierigkeiten zu klären, anregt, diese Überlegungen auf der Grundlage der beiden Vorschläge, die derzeit von der Gruppe "Luftfahrt" geprüft werden, fortzusetzen. Entsprechend hat der Vorsitz eine Reihe erster Überlegungen vorgeschlagen, die in die Schlußfolgerungen des Rates aufgenommen werden könnten (vgl. Entwurf in der Anlage zu Dok. 7929/95 AVIATION 9).

2. Mehrere Delegationen waren der Ansicht, daß sich die vom Vorsitz vorgeschlagenen Gedanken gut als Grundlage für Schlußfolgerungen des Rates eigneten.

Einige Delegationen sprachen sich dafür aus, im Hinblick auf eine schnelle Entscheidung des Rates dazu aufzurufen, die Beratungen des Rates insbesondere über den Mandatsentwurf der Kommission noch energischer voranzutreiben.

Andere Delegationen gaben zu überlegen, ob es angesichts der Komplexität dieses Themas zweckmäßig sei, daß der Rat am 19./20. Juni 1995 diesbezügliche Schlußfolgerungen annehme.

3. Der Präsident wies darauf hin, wie wichtig es sei, daß die Beratungen entsprechend dem der Gruppe "Luftfahrt" am 13./14. März 1995 vom Rat erteilten Mandat, dieses Dossier eingehend zu prüfen, vorangetrieben würden. Es sei ferner wünschenswert, daß der Rat festlege, wie im Hinblick auf weitere Beratungen vorzugehen sei und welche Grundsätze genauer gefaßt werden sollten.

Abschließend teilte der Präsident mit, daß der Vorsitz über die Ausarbeitung eines Entwurfs für Schlußfolgerungen nachdenken werde und dabei den Bemerkungen der Delegationen Rechnung tragen wolle.

DECLASSIFIED